



Liebe Leserin,
lieber Leser,

in den letzten Tagen wurde in den Medien sehr viel über das Anti-Diskriminierungsgesetz berichtet, das 4 EU-Gleichbehandlungsrichtlinien umsetzen soll. Zwar basiert der Gesetzentwurf – das neue Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) – auf dem alten rot-grünen Anti-Diskriminierungsgesetz. Es handelt sich aber nicht um eine Übernahme des von rot-grün gewollten Gesetzesentwurfes. Auch wenn einige Regelungen immer noch kritikwürdig sind, weist das neue AGG erhebliche Verbesserungen auf. Der Vorwurf, dass es sich um eine lediglich in unwesentlichen Punkten eingeschränkte Version des alten Entwurfes handelt, ist daher schlichtweg falsch.

Ihre

Erreichte Verbesserungen im Gleichbehandlungsgesetz

Bestimmungen in Vereinbarungen, z.B. Tarifverträgen, die gegen das Benachteiligungsverbot verstoßen, sind und bleiben unwirksam. Sie werden jedoch nicht automatisch durch andere Formulierungen ersetzt.

Es wird nun auch geregelt, dass eine unterschiedliche Behandlung wegen der Religion durchaus zulässig ist. Dies gilt, wenn eine bestimmte Religion unter Beachtung des Selbstverständnisses im Hinblick auf ihr Selbstbestimmungsrecht oder nach der Art der Tätigkeit eine gerechtfertigte berufliche Anforderung darstellt.

Die Geltendmachung arbeitsrechtlicher Entschädigungs- und Schadenersatzansprüche wird auf eine Ausschlussfrist von 3 Monaten ab Kenntnis der Benachteiligung verkürzt. Dies hat zur Folge, dass Dokumentationspflichten bis zum Ablauf der allgemeinen Verjährungsfrist von 3 Jahren entfallen.

Im arbeitsrechtlichen Teil des AGG ist festgelegt, dass der Arbeitgeber verpflichtet ist, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutze vor Benachteiligung zu treffen. Mit einer geeigneten Schulung seiner Mitarbeiter hat der Arbeitgeber zugleich die Möglichkeit, sich von einer Haftung für die von seinen Mitarbeitern verursachten Schäden (hier Benachteiligungen) zu befreien. Auch dies stellt eine erhebliche Erleichterung für den Arbeitgeber dar.

Der sog. „Kontrahierungszwang“ im zivilrechtlichen Teil (§ 21 ADG-E: „Im Fall einer Vertragsverweigerung kann der Benachteiligte den Abschluss eines Vertrages verlangen, wenn dieser ohne Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot erfolgt wäre.“) kommt nicht.

(Angebliche) Ansprüche auf Schadensersatz oder Entschädigung wegen einer (angeblichen) Benachteiligung können nicht (wie bislang vorgesehen) abgetreten und gehandelt werden.

Die Antidiskriminierungsverbände bleiben zwar im Gesetz und können Benachteiligte als Bevollmächtigte oder Beistände vertreten; sie können sich aber nicht (wie im alten ADG-E vorgesehen) von Betroffenen Ansprüche abtreten lassen und selbständig außergerichtlich und gerichtlich geltend machen.

Um einem weit verbreiteten Irrtum vorzubeugen: Nach wie vor kann im individuellen Rechtsverkehr jeder seinen Vertragspartner „nach Gutdünken“ auswählen. So darf z.B. ein Privatverkäufer seinen gebrauchten PKW verkaufen, an wen er will, ohne dem „Benachteiligungsverbot unter Anknüpfung an bestimmte Merkmale (Rasse, Religion, Alter usw.) zu unterliegen. Das gilt namentlich im Bereich der Vermietung, die gerade nicht „typischerweise ohne Ansehen der Person“, sprich des Mieters, erfolgt. Hier wird es allerdings der Rechtsprechung überlassen werden müssen, in welchen Fällen und ab welcher Größenordnung bei einer Vermietung von „Massengeschäften“ im Sinne des AGG ausgegangen werden kann.

Neue Impulse für Innovation und Wachstum

Als „Exportweltmeister“ nimmt Deutschland eine führende Rolle auf dem Weltmarkt ein. Jedoch stellt die Entwicklung der globalen Märkte neue Herausforderungen an die deutsche Wirtschaft. Als Hochlohnland kann Deutschland seine internationale Spitzenposition gegenüber anderen Wirtschaftsstandorten nur über ein besseres Leistungs- und Innovationspotenzial der deutschen Wirtschaft behaupten.

Deshalb hat die Große Koalition eine High-Tech-Strategie für Deutschland erarbeitet. Diese hat das Ziel, Brücken von der Forschung zu den Zukunftsmärkten zu schlagen. Als Partner werden Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Unternehmen und insbesondere der innovative Mittelstand angesprochen.

Ein wesentliches Merkmal der neuen Innovationpolitik ist ein 6 Mrd. Euro Forschungs- und Entwicklungsvorhaben. Diese zusätzlichen Mittel sind für Vorhaben bestimmt, die eine große Mobilisierungswirkung für Innovationen und die Märkte von morgen versprechen. Um neue Impulse für Wachstum und Innovation zu schaffen, brauchen wir wissenschaftliche Durchbrüche, die in wirtschaftliche Leistungskraft umgesetzt werden. Das 6-Mrd.-Euro-Programm ist in drei Phasen unterteilt. In der laufenden ersten Phase stehen 3 Aktionsfelder im Mittelpunkt:

1. Stärkung von Spitzen- und Querschnittstechnologien
2. Stärkung der Leistungsfähigkeit und internationalen Attraktivität des Forschungsstandortes.
3. Stärkung innovativer Klein- und Mittelunternehmen und Auslösung einer neuen Dynamik bei Unternehmensgründungen.

Herausgegeben von Lena Strothmann, MdB

Turnerstraße 5-9, 33602 Bielefeld, Tel. (0521)96 87 99 10, Fax (0521)96 87 99 11
Platz der Republik 1, 11011 Berlin, Tel. (030)227-72 467, Fax (030)227-76 467
E-Mail: lena.strothmann@bundestag.de,
Lena Strothmann im Internet: www.lena-strothmann.de

Gerade Klein- und Mittelunternehmen (KMU) werden durch spezifische Maßnahmen gefördert. Damit wird der Bedeutung der KMU für den Wirtschaftsstandort Deutschland auch in den Bereichen der Forschung und Innovation Rechnung getragen. Die Große Koalition tritt mit diesen Maßnahmen in Vorleistung. Jetzt ist die Wirtschaft gefordert, ebenfalls ihren Beitrag für den Wirtschaftsstandort Deutschland zu leisten!

EU-Mitglieder Nr. 26 und 27

Im Jahr 2004 haben die damaligen Staats- und Regierungschefs der EU-Mitgliedsstaaten beschlossen, im Jahr 2007 Rumänien und Bulgarien in die EU aufzunehmen.

2005 wurden die Beitrittsverträge unterschrieben, allerdings mit der Einschränkung, den Beitritt um ein Jahr auf 2008 zu verschieben, falls die Angleichung an die EU-Standards in diesen Ländern noch nicht erreicht sei. Ein „Nein“ zur Aufnahme ist in den Verträgen nicht enthalten, was rückwirkend teilweise als Fehler bewertet wird.

Denn in der Gewissheit, auf jeden Fall spätestens 2008 in die EU aufgenommen zu werden, haben die beiden Neumitglieder nach Ansicht der EU-Kommission in ihren Reformanstrengungen nachgelassen.

Dies hat die EU-Kommission in ihrem neuen Fortschrittsbericht festgestellt, demzufolge sie vor allem bei der Korruption, der organisierten Kriminalität, Problemen in der Landwirtschaft und bei der Lebensmittelsicherheit große Besorgnis äußert.

Die Kommission hat beiden Ländern einen Katalog vorgegeben, den sie unverzüglich abarbeiten müssen. Im Oktober wird die Kommission eine Empfehlung entweder für den Beitrittstermin 2007 oder 2008 abgeben.

Auch der Beitritt mit nur eingeschränkten Mitgliederrechten zum Beispiel bei Auszahlung von EU-Geldern wäre möglich. Dies erhöht den Reformdruck der beiden Staaten.

Die CDU/CSU begrüßt die Auflagen der Kommission und erwartet von beiden Ländern bis September die Einhaltung der vorgelegten Bedingungen.

